

Belehrung gemäß § 49b Abs. 5 BRAO

Im Zusammenhang mit der Erteilung eines Auftrages in der

Angelegenheit

wegen

hat mich Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
Schäuble Grams Friedrich

darauf hingewiesen, dass sich die vom Rechtsanwalt zu beanspruchenden Gebühren mangels einer abweichenden Vereinbarung (Vergütungsvereinbarung) nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit (Gegenstandswert) hat, wobei sich die Höhe der von mir in diesem Falle zu zahlenden Vergütung nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bestimmt (§§ 2, 13 RVG).

....., den

.....
Unterschrift des Mandanten

.....
Name des Mandanten in Druckbuchstaben